

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2835

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2835



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) ↔ JSG Revision	
Status global (IUCN)	nicht bedroht
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang III (geschützt)
Status in der Schweiz	Rote Liste: verletzlich (VU) JSG: Geschützte Art nach Art. 5 Abs. 1 JSG
Bestand Schweiz	600 - 800 Brutpaare, 4'000 - 5'000 Wintergäste
Verbreitung Schweiz	Seen und grössere Fließgewässer im Mittelland und Tessin, vereinzelt Alpentäler bis 600 m ü. M.
Konflikte	
Der Gänsesäger ist ein Fischfresser, der bevorzugt Weissfische, aber auch Äschen, Felchen und Egli bis zu einer Grösse von ca. 10 cm erbeutet. Ihm wird nachgesagt, einen negativen Einfluss auf Fischbestände von Fließgewässern oder auf den Ertrag der Berufs- und Hobbyfischer zu haben, doch ist beides nicht erwiesen.	
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)	
<p>Geschützte (d.h. nicht jagdbare) Art. Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands ist nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Gänsesäger «seinen Lebensraum beeinträchtigt oder grosse Schäden anrichtet». Art. 12 Abs. 2 JSG erlaubt den Kantonen zudem den Abschuss von Einzeltieren, die erheblichen Schaden anrichten.</p> <p>Für Fischbestände problematisch sind aber vielmehr Gewässerverbauung, Wasserkraftnutzung, Pestizide und Klimaerwärmung. Dennoch wurden bis 2015 auf Druck aus Fischereikreisen bis zu 50 Gänsesäger jährlich als «schädliche Einzeltiere» nach Art. 12 JSG geschossen, ohne dass aber je ein Schaden ausreichend nachgewiesen worden wäre und ohne, dass diese Abschüsse von den Kantonen rechtmässig verfügt worden wären.</p> <p>Diese Abschüsse kamen durch die Anzahl geschossener Tiere zudem einer Bestandsregulierung gleich und hätten daher vom Bund bewilligt werden müssen. Der Kanton Bern hatte in der Vergangenheit sogar Gänsesäger in einem national bedeutenden Wasservogelreservat am Thunersee abschiessen lassen (was klar illegal war).</p>	
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?	
Der Gänsesäger bleibt geschützt (d. h. nicht regulär jagdbar), doch kann der Bundesrat ihn jederzeit – ohne Mitsprache von Stimmvolk oder Parlament – auf die Regulierungsliste setzen. Es besteht bereits grosser politischer Druck, den Gänsesäger auf diese Liste zu setzen. Auch eine Mehrheit der Nationalratskommission wollte eine Regulierung dieser Vogelart ermöglichen. Dies zeigt deutlich, wie gross der Druck ist und das es sehr wahrscheinlich ist, dass der Gänsesäger bald auf der «Abschussliste» stehen wird. Die Kantone könnten die Vögel dann «auf Vorrat» abschiessen lassen, ohne beweisen zu müssen, dass Gänsesäger tatsächlich einen Schaden anrichten.	



Bild: Dieter Hopf

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck: NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

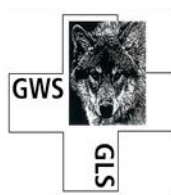
Gefahren für den Gänsesäger heute – und mit dem neuen Gesetz

Die Hauptverbreitung des Gänsesägers befindet sich in Sibirien, Skandinavien und Nordamerika. Im nördlichen Alpenvorland gibt es eine genetisch differenzierte Brutpopulation, von der rund die Hälfte der Vögel an den Seen und Flüssen der Schweiz brütet. Unser Land trägt deshalb für diese Population eine besondere Verantwortung.

Mit dem neuen JSG könnten Gänsesäger «quasi jagdbar» werden – jeder Kanton könnte selber entscheiden, ob er diesen Vogel abschiessen lässt. Die Schweiz würde damit ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Alpenpopulation nicht mehr gerecht.

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch

Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch

Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch

Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch

David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch

Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch